

**EINBRUCH - Kraftfahrzeuge mit behördlichem Kennzeichen im Gebäude zum
Verkehrswert - ED3018.13**

Die in der Polizze bezeichneten Kraftfahrzeuge mit behördlichem Kennzeichen sind in ordnungsgemäß versperrten Gebäuden gegen die Gefahren und Schäden gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden AEB versichert, soweit dafür aus einer anderen Versicherung nicht Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Der Versicherungswert ist gemäß Artikel 7.1.5. der dem Vertrag zugrunde liegenden AEB der Verkehrswert.

Obliegenheit vor dem Schadenfall

Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers unter den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, gilt:

Die Zündschlüssel für die versicherten Kraftfahrzeuge sind nicht im gleichen Raum wie das Kraftfahrzeug selbst oder in einem von dort frei zugänglichen Raum aufzubewahren. Die Kraftfahrzeuge selbst sind abzusperren.

Obliegenheit im Schadenfall

Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, gilt:

Falls das versicherte Kraftfahrzeug im beschädigten Zustand wieder erlangt werden kann, ist zur Erlangung der Verkehrswertschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.